

Verwaltungsgericht Berlin

13 L 291.19

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

BerlinBau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Klotz,
Hagenstr. 12, 14193 Berlin,

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigter: RA Roth, Königsallee 23, 14193 Berlin

gegen

Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
von Berlin, Yorckstr. 4-11, 10965 Berlin,

– Antragsgegner –

hat das Verwaltungsgericht Berlin – Kammer 13 – durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Theege, die Richterin
am Verwaltungsgericht Dr. Kaiser sowie die Richterin Mittler am
12.12.2019 beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der
Antragstellerin vom 22.11.2019 gegen den Bescheid des
Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vom
09.10.2019 (Az. III 3 – 412/19) wird hinsichtlich der dortigen
Beseitigungsanordnung wiederhergestellt und hinsichtlich der
dortigen Zwangsmittellandrohung angeordnet. ✓
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens. ✓
3. Der Streitwert wird festgesetzt auf 5.000 €. ✓

Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde, § 146 I VwGO.

Gründe:

I. Die Antragstellerin wendet sich gegen eine vom Beklagten ausgesprochene Beseitigungsanordnung betreffend eine an einem Wohnhaus montierte Plakatwand.

und
Zwangsmittel

Bei der Antragstellerin handelt es sich um ein bundesweit tätiges Immobilienunternehmen. Sie ist seit August 2016 Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Weimarisches Ufer 66 in Berlin, für das im Bebauungsplan ein Kerngebiet festgesetzt ist. Das Grundstück ist mit einem 23-geschossigen Gebäude aus den 1960er Jahren bebaut, welches seit seiner Errichtung eine Aluminium-Glas-Fassade besitzt. Aus südlicher Seite des Gebäudes befindet sich in ca. 40 m Entfernung ein Kanal mit einer gärtnerisch hergerichteten Erholungsanlage.

Seit Sommer 2018 führen die Antragstellerin und der Beklagte Verhandlungen zum Sanierungskonzept und zur weiteren Wohn- und Gewerbenutzung des markanten und anspruchsvoll gestalteten Hochhauses. Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans ist avisiert.

Am 07.10.2019 ließ die Antragstellerin durch ein Fachunternehmen an der Südfassade des Hochhauses eine 15 x 28 m große Plakattafel befestigen und verankern. Das Plakat ist auf einer Aluminiumständerkonstruktion montiert und fest mit der Aluminiumfassade verbunden. Es trägt auszugsweise die Aufschrift „Hier verhindert ROT-ROT-GRÜN (Friedrichshain-Kreuzberg) 623 Wohnungen [...]“.

Am 09.10.2019 überreichte der Baustadtrat des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg dem Geschäftsführer der Antragstellerin anlässlich einer Besprechung einen schriftlich ausformulierten Vorschlag. Der Bezirk beabsichtigte demnach ab dem 07.01.2020 für einen Zeitraum von (ebenfalls) drei Monaten am Hochhaus der Antragstellerin im Austausch für das o.g. Plakat die Montage einer ebenso großen Plakatwand mit der auszugsweisen Aufschrift „Hier will die BerlinBau GmbH ihren Profit maximieren [...] ROT-ROT-GRÜN kämpft für 5.000 qm preiswerten Wohnraum mehr! [...]“. Im Gegenzug enthielt der Vorschlag das ausdrückliche Angebot, dass für den Fall des Austauschs der Plakate kein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Antragstellerin eingeleitet werden sollte.

Mit Schreiben vom 10.10.2019 nahm die Antragstellerin das Angebot des Baustadtrats gegenüber dem Bezirk an.

Am 14.10.2019 wurde der Antragstellerin der streitgegenständliche Bescheid des Bezirks vom 09.10.2019 zugestellt. Die Antragstellerin wurde zur Beseitigung der Plakatwand unmittelbar nach Zustellung des Bescheids aufgefordert. Ferner wurde der Antragstellerin für den

Fall des Nichtfolgeleistens die Ersatzvornahme angedroht und es wurde die sofortige Vollziehung der Beseitigungsanordnung angeordnet.

Zur Begründung führte der Bezirk aus, dass die Plakatwand zwar fest mit der Fassade verbunden sei. Es liege aber ein genehmigungsbedürftiges Vorhaben vor, für das keine Baugenehmigung beantragt und erteilt worden sei. Des Weiteren liege kein Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit vor. Vor Erteilung der Baugenehmigung und Vorlage des Standsicherheitsnachweis dürfe mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründete der Bezirk damit, dass ohne Prüfung und Überwachung der statischen Maßnahmen durch Prüfengeure für Standsicherheit keine sichere Errichtung der Werbeanlage gegeben sei und somit eine Gefahr für Leib und Leben bestehe.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt der Bescheid nicht. Mit Schreiben vom 21.10.2019, der Antragstellerin zugestellt am 23.10.2019, ergänzte der Bezirk seinen Bescheid vom 09.10.2019 um folgende auszugsweise Belehrung: „Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. [...]“.

Am 25.11.2019 ging der Widerspruch der Antragstellerin vom 23.10.2019 gegen den Bescheid vom 09.10.2019 beim Bezirksamt ein.

Mit Schriftsatz vom 25.11.2019, bei Gericht eingegangen am 26.11.2019, hat die Antragstellerin einstweiligen Rechtsschutz beantragt.

Sie behauptet, entgegen der Annahme im Bescheid vom 09.10.2019 sei das Plakat standsicher. Zur Glaubhaftmachung hat die Antragstellerin eine Kopie des Prüfberichts zum Standsicherheitsnachweis des Prüfengeurs für Standsicherheit Rost vom 22.11.2019 beigefügt.

Die Antragstellerin meint, der angefochtene Bescheid sei sowohl formell (mangels Anhörung) als auch materiell rechtswidrig. Einerseits sei die Beseitigungsanordnung nicht geboten, weil die Antragstellerin das Plakat gemäß der vertraglichen Abrede am 07.01.2020 entfernen werde, damit der Bezirk sein Plakat aufhängen kann. Andererseits stelle das Plakat keine Anlage zur Außenwerbung, sondern eine sonstige bauliche Anlage dar, die die freie Meinungsäußerung der Vertragsparteien möglich machen solle. Vorsorglich beruft sich die Antragstellerin darauf, dass es sich aufgrund des anstehenden Beteiligungsverfahrens bei der Planaufstellung bei dem Plakat auch um Wahlwerbung handle. Schließlich rügt die Antragstellerin eine fehlende Fristsetzung im angefochtenen Bescheid, weil ein Rückbau durch ein geeignetes Fachunternehmen erfolgen müsse, was vor Ablauf von 14 Tagen nicht umsetzbar sei.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 22.11.2019 gegen den Bescheid des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vom 09.10.2019 (Az. III 3 – 412/19) wiederherzustellen. ✓

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen. ✓

Er meint, eine Anhörung sei wegen Gefahr im Verzug nicht erforderlich gewesen. Die Anordnung sei auch materiell wirksam, weil die bauliche Anlage im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werde. Sie sei zwar bauplanungsrechtlich zulässig, verstoße aber gegen das anlagen- und umgebungsbezogene Verunstaltungsverbot. Ferner sei das Plakat eine genehmigungsbedürftige Werbeanlage und stelle keine Meinungsäußerung dar, sondern verfolge einen gewerblichen Zweck. Der Vorschlag des vertretungsberechtigten Baustadtrats sei unerheblich, weil es sich einerseits nicht um eine Willenserklärung handle, und andererseits der Vertrag wegen der Zusicherung einer unzulässigen Gegenleistung unwirksam wäre. Zudem wären die Oppositionsparteien in der Bezirksverordnetenversammlung übergangen worden. Auch sei die zeitliche Vorgabe verhältnismäßig, weil Gefahr für Leib und Leben bestanden habe.

II. 1. Der zulässige Antrag ist begründet.

a) Der Antrag ist zulässig.

aa) Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 I 1 VwGO eröffnet, weil es sich bei den streitentscheidenden Vorschriften um solche des öffentlichen Baurechts handelt, mangels doppelter Verfassungsunmittelbarkeit keine verfassungsrechtliche Streitigkeit vorliegt und keine abdrängende Sonderzuweisung greift. ✓

bb) Statthafte Rechtsschutzform ist der Antrag nach § 80 V 1 Var. 1 und 2 VwGO. Bei der Beseitigungsanordnung und der Androhung der Ersatzvornahme handelt es sich um sofort vollziehbare belastende Verwaltungsakte iSd. § 35 S. 1 VwVfG. Hinsichtlich der Beseitigungsanordnung hat der Bezirk die sofortige Vollziehung nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Hinsichtlich der Androhung der Ersatzvornahme entfällt die aufschiebende Wirkung nach § 80 II 1 Nr. 3 VwGO iVm. § 4 I 1 AGVwGO Bln. ✓

Just

Vor diesem Hintergrund ist der Antrag der Antragstellerin nach §§ 122 I, 88 VwGO als auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Beseitigungsanordnung und als auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Zwangsmittellandrohung gerichtet auszulegen.

cc) Die Antragstellerin ist analog § 42 II VwGO antragsbefugt, weil sie als Adressatin belastender Verwaltungsakte jedenfalls in ihrem subjektiv-öffentlichen Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 19 III, 2 I GG verletzt sein kann.

dd) Im Umkehrschluss zu § 80 VI 1 VwGO ist ein vorheriger Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Bezirk nach § 80 IV 1 VwGO erforderlich gewesen.

ee) Die Antragstellerin hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis.

Einerseits ist der Antrag auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig, § 80 V 2 VwGO. Andererseits ist auch die Anfechtungsklage nicht dauerhaft unzulässig. Denn der Beklagte hat über den nach § 68 I 1 VwGO erforderlichen Widerspruch der Antragstellerin noch nicht entschieden.

Der Widerspruch der Antragstellerin ist auch zulässig gewesen; insbesondere ist er nicht verfristet gewesen.

Der Widerspruch ist nach § 70 I 1 VwGO einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. Der angefochtene Bescheid ist der Antragstellerin am 14.10.2019 zugestellt worden (§§ 41 V VwVfG iVm. 3 I VwZG), sodass die reguläre Frist mAd. 14.11.2019 geendet hat, §§ 57 I, II VwGO, 222 I ZPO, 187 I, 188 II Var. 1 BGB.

Jedoch gilt grundsätzlich nach § 58 II 1 VwGO eine Jahresfrist für die Einlegung des Widerspruchs, wenn der Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten hat. Diese würde erst mAd. 14.10.2020 ablaufen, §§ 57 I, II VwGO, 222 I ZPO, 187 I, 188 II Var. 1 BGB.

Indessen hat der Bezirk die Rechtsbehelfsbelehrung nachgeholt. Grundsätzlich setzt die Nachholung der Belehrung den regulären Fristlauf in Gang, weil im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Belehrung deren prozessualer Zweck erfüllt wird und somit kein Bedürfnis für die Fristverlängerung des § 58 II 1 VwGO mehr besteht. Entsprechend hätte am 25.11.2019 eingegangener Widerspruch die Frist gewahrt, weil diese am selben Tag abgelaufen ist, §§ 57 I, II VwGO, 222 I, II ZPO, 187 I, 188 II Var. 1 BGB. Der Ergänzungsbescheid ist der

Antragstellerin am 23.10.2019 zugestellt worden und der reguläre Fristablauf (23.11.2019) ist auf einen Samstag gefallen.

Es kann dahinstehen, ob die nachgeholte Belehrung ihre Wirkung entfaltet, oder ob es bei der Jahresfrist des § 58 II 1 VwGO bleibt, weil die nachgeholte Belehrung unzutreffend ist. Für die Unrichtigkeit spricht, dass ausweislich der Belehrung gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden kann. Dies ist nach den o.g. Gründen unzutreffend, weil die Widerspruchsfrist nicht einen Monat nach Zustellung des angefochtenen Bescheids, sondern nach Zustellung des Ergänzungsbescheids abläuft. Jedoch kann der Ergänzungsbescheid unter Umständen entsprechend ausgelegt werden. Diese Frage bedarf allerdings keiner Entscheidung, weil die Antragstellerin jedenfalls innerhalb der Monatsfrist nach Zustellung des Ergänzungsbescheids den Widerspruch erhoben hat. ✓

ff) Der Antrag ist gegen den nach dem allgemeinen Rechtsträgerprinzip (vgl. § 78 I Nr. 1 VwGO) zutreffenden Antragsgegner gerichtet worden.

gg) Die Antragstellerin ist nach §§ 13 I, 35 I 1 GmbHG, 61 Nr. 1 Var. 2, 62 I Nr. 1 VwGO; der Antragsgegner ist nach §§ 61 Nr. 1 Var. 2, 62 I Nr. 1, VwGO beteiligten- und in Vertretung durch den Geschäftsführer bzw. das Bezirksamt beteiligten- und prozessfähig.

b) Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

aa) Die Anforderungen an die Begründetheit eines Antrags nach § 80 V 1 VwGO sind gesetzlich nicht geregelt. Sie lassen sich jedoch mittelbar aus § 80 II 1 Nr. 4, III, IV 3 VwGO entnehmen.

Demnach ist der Antrag einerseits begründet, wenn das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse des Antragsgegners überwiegt. Dies ist einerseits der Fall, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtswidrig gewesen ist (bb). Andererseits ist dies der Fall, wenn nach summarischer Prüfung erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts bestehen (cc). Denn an der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsakts kann kein öffentliches Interesse bestehen. Jedoch kann das Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse im Einzelfall auch ohne Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts überwiegen (dd). ✓

klar K-PP

bb) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Beseitigungsanordnung ist nach § 80 III 1 VwGO rechtmäßig. Insbesondere ist sie schriftlich ergangen und mit einer Begründung versehen, die zwar knapp ist, aber sich nicht in der Wiedergabe schlichter Floskeln erschöpft. Der Bezirk ist nachvollziehbar davon ausgegangen, dass Gefahr für Leib und Leben bestehe, weil im Zeitpunkt der Anordnung noch kein Standsicherheitsgutachten angefertigt worden ist.

cc) (1) Die Beseitigungsanordnung ist nach summarischer Prüfung rechtswidrig.

Nach dem Vorbehalt des Gesetzes, welcher sich aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 II, III GG) sowie aus der Abwehrfunktion der Grundrechte ergibt, bedarf jedes belastende Verwaltungshandeln einer Ermächtigungsgrundlage. Die Ermächtigungsgrundlage der Beseitigungsanordnung ist § 80 S. 1 BauO Bln.

zu K-PP

Die Beseitigungsanordnung ist auch formell rechtmäßig. Insbesondere ist eine Anhörung nach § 28 II Nr. 1 Var. 1 VwVfG entbehrlich gewesen, weil der Bezirk aufgrund des im Entscheidungszeitpunkt noch fehlenden Standsicherheitsgutachtens von einer Gefahr für den fließenden Verkehr hat ausgehen dürfen. Es ist dem Bezirk nicht zuzumuten gewesen, aufgrund der Gefahren weitere Zeit verstreichen zu lassen.

Jedoch ist die Anordnung materiell rechtswidrig. Zwar ist der Tatbestand des § 80 S. 1 BauO Bln erfüllt (a), jedoch ist die Beseitigungsanordnung ermessensfehlerhaft (b).

(a) Der Tatbestand des § 80 S. 1 BauO Bln ist erfüllt.

Die Vorschrift findet auf das streitgegenständliche Plakat Anwendung, weil es sich nicht um Wahlwerbung iSd. § 10 VI Nr. 4 BauO Bln handelt. Wahlwerbung ist einerseits immanent, dass es sich um politische Äußerungen anlässlich einer Wahl handelt. Eine Wahl steht jedoch in absehbarer Zeit nicht an. Andererseits ist die Antragstellerin auch kein politisches Organ, das an einem Wahlkampf iSd. § 10 VI Nr. 4 BauO Bln teilnimmt.

Bei dem Plakat handelt es sich [nach dem Bearbeitervermerk] um eine genehmigungsbedürftige bauliche Anlage iSd. §§ 1 I, 2 I, 59, 63a BauO Bln. Eine Genehmigung ist jedoch nie beantragt oder erteilt worden.

Die Erteilung einer Genehmigung folgt auch nicht aus dem mit Zugang der Annahmeerklärung (vgl. §§ 145, 147 BGB) am 10.10.2019 abgeschlossenen Vertrag zwischen der Antragstellerin und dem

Bezirk, vertreten durch den Baustadtrat. Denn dieser Vertrag ist nach §§ 59 II Nr. 4 VwVfG nichtig. Es handelt sich um einen Vertrag iSd. § 54 S. 2 VwVfG, weil der Bezirk sich in dem Vertrag dazu verpflichtet hat, auf ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 85 I Nr. 7 BauO Bln zu verzichten. Die Einleitung eines solchen Verfahrens stellt einen Verwaltungsakt iSd. § 35 S. 1 VwVfG dar. Nach § 56 I 1 VwGO darf sich die Behörde im Austausch gegen den Verzicht auf einen Verwaltungsakt nur Gegenleistungen versprechen lassen, die ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient.

Dies ist hier nicht der Fall, weil der Bezirk sich lediglich die Einräumung einer Werbemöglichkeit für die Anliegen der Regierungsfractionen in der Bezirksverordnetenversammlung hat versprechen lassen. Aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien nach Art. 38 I GG folgt jedoch, dass auch den Oppositionsfractionen ein entsprechendes Recht hätte eingeräumt werden müssen, um die Verfolgung einer öffentlichen Aufgabe begründen zu können.

(b) Jedoch hat der Bezirk mit der Beseitigungsanordnung eine ermessensfehlerhafte Rechtsfolge gesetzt.

Die Anordnung steht nach § 80 S. 1 BauO Bln im Ermessen der Behörde. Ermessensentscheidungen unterliegen nach § 114 S. 1 VwGO nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle auf Ermessensfehler. Das Gericht prüft insofern lediglich, ob die Behörde ihren Ermessensspielraum ganz verkannt hat (Ermessensausfall), ihre Entscheidung auf sachfremde Erwägungen gestützt hat (Ermessens Fehlgebrauch), oder ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind (Ermessensüberschreitung).

Der Bezirk hat, wie aus dem angefochtenen Bescheid sowie aus der Antragsrweriderung des Beklagten (§ 114 S. 2 VwGO) ersichtlich ist, eine Ermessensentscheidung getroffen. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen sind weder ersichtlich, noch vorgetragen worden.

Jedoch sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten, weil die Beseitigungsanordnung unverhältnismäßig ist.

(aa) Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Plakat eine grundrechtlich (Art. 19 III, 5 I GG) geschützte Meinungsäußerung Antragstellerin darstellt. Die Aussage, der Bezirk verhindere das Entstehen von Wohnungen, stellt ein subjektives, vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägtes Werturteil der Antragstellerin dar.

fall wo ab
nicht nicht
40

Anspruch auf
Chilung

(bb) Nach einfachem Recht (§ 80 S. 1 BauO Bln) stellt die Beseitigungsanordnung nach dem Gesetzeswortlaut die ultima ratio zur Beseitigung baurechtswidriger Zustände dar. Diese Anforderung ist jedenfalls dann nicht erfüllt, wenn der baurechtswidrige Zustand bloß formeller Natur ist. Insbesondere ist für eine Beseitigungsanordnung kein Raum, wenn auf Antrag eine entsprechende Baugenehmigung zu erteilen wäre.

Dies ist hier der Fall, weil dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 71 I BauO Bln). Der Prüfungsumfang richtet sich nach § 63a Nr. 1, 3 BauO Bln, weil das Plakat eine Werbeanlage iSd. § 10 I BauO Bln darstellt. Die dort genannten Voraussetzungen sind erfüllt.

Das Plakat ist bauplanungsrechtlich nach §§ 29, 30 I BauGB zulässig. Das hier festgesetzte Kerngebiet dient nach § 7 I BauNVO vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Zulässig sind nach § 7 II Nr. 3 BauNVO insbesondere sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe. Vor diesem Hintergrund stellt ein großflächiges Werbeplakat eine zulässige Art der baulichen Nutzung dar, weil es keinen erheblichen Einschnitt für die sonstigen Nutzungsformen des Kerngebiets darstellt.

Das Plakat erfüllt auch die Gestaltungsanforderungen nach § 9 I, II BauO Bln. Anders, als der Antragsgegner meint, ist verstößt es weder gegen das anlagenbezogene, noch das umgebungsbezogene Verunstaltungsverbot. Einerseits ist das Plakat auf einer Aluminiumkonstruktion am Gebäude befestigt, sodass es sich in die materialtechnische Gestaltung des Gebäudes, die ebenfalls aus Aluminium besteht, einfügt. Andererseits vermag der Antragsgegner nicht darzulegen, worin die umgebungsbezogene Verunstaltung bestehen soll. Das von ihm gezeichnete Bild eines Naherholungsgebiets samt Wasserlauf ist bereits durch den 23-stöckigen Plattenbau brachial unterbrochen. Die Aufbringung eines Plakats an der Fassade ändert an diesem bereits bestehenden Zustand nichts. Besucher der Gartenanlage fühlen sich durch ein derartiges Plakat nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht mehr und nicht weniger gestört als durch den bloßen Anblick eines derartigen Hochhauses.

Ferner erfüllt das Plakat auch die Anforderungen nach §§ 10 II, 12 BauO Bln, weil es standsicher ist. Das von der Antragstellerin zur Glaubhaftmachung eingereichte Gutachten hat zur Überzeugung des Gerichts geführt.

(cc) Für die Ermessensüberschreitung tritt hinzu, dass die unmittelbare Beseitigung des Plakats der Antragstellerin unzumutbar gewesen ist. Zwar kann der Antragsgegner zu Recht ins Felde führen, dass im Entscheidungszeitpunkt eine möglichst rasche Beseitigung

des Plakats geboten erschienen ist. Jedoch darf unmögliches nicht im Wege eines Verwaltungsakts verlangt werden.

So liegt es hier, weil die Antragstellerin für die Beseitigung eines derart großen Plakats in derartiger Höhe eine Fachfirma hätte beauftragen müssen, was dem Bezirk auch bewusst gewesen sein muss. Hierfür hätte es genügt, wenn die Antragstellerin zur unverzüglichen Beseitigung aufgefordert worden wäre. Demgegenüber eröffnet die Aufforderung zur unmittelbaren Beseitigung der Antragstellerin gerade nicht den gebotenen Zeitraum zur Beauftragung eines Fachunternehmens.

(dd) Letztlich stellt sich die Beseitigungsverfügung auch deshalb als unverhältnismäßig dar, weil die Nichtigkeit des Vertrags zwischen der Antragstellerin und dem Bezirk nicht von der Antragstellerin ausgegangen ist. Der Sachverhalt hat sich vielmehr für die Antragstellerin so dargestellt, dass der Bezirk ihr zunächst das Plakat nachträglich gestatten wollte, nur um mit Bescheid vom selben Tag die Beseitigung anzuordnen. Im Rahmen einer Abwägung ist vor diesem Hintergrund auch zu berücksichtigen, dass der Bezirk sich diametral widersprüchlich verhalten hat. Der Grundsatz „venire contra factum proprium non valet“ ändert zwar nichts an der Nichtigkeit des Vertrags, jedoch begründet er einen zusätzlichen Vertrauensschutz der Antragstellerin und führt zu einem weiteren Zurücktreten des öffentlichen Vollzugsinteresses.

(2) Die Zwangsmittellandrohung ist nach summarischer Prüfung ebenfalls rechtswidrig, weil die zwangsweise Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts unzulässig ist. ✓

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 I VwGO.

3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 I GKG. Die maßgebliche Bedeutung des Antrags aus Antragstellersicht liegt im Substanzwert des Plakats und nicht in den Kosten seiner Abmontage, weil die Antragstellerin das Plakat ohnehin in absehbarer Zeit auf eigene Kosten zu entfernen beabsichtigt hat. Es handelt sich insoweit um „Sowieso-Kosten“. Hingegen stellt der Substanzwert im Falle einer Vollziehung des Bescheids des Beklagten aus Sicht der Antragstellerin versunkene Kosten dar. Das Rechtsschutzverfahren dient der Antragstellerin vordergründig zur Vermeidung des Versinkens der Kosten des Substanzwerts.

[Unterschriften der Richter]

heller Kosten

Publikum und Tenor sind gelungen.

Gleiches gilt für den Teil I

Auch die Prüfung der Zulässigkeit
überzeugt.

Im Rahmen der materiellen Prüfung handelt
es sich um einige Punkte zu knapp ab.

Die Fixe der RA der Besetzungspannung

stilles sind nicht so sehr bei Erwerb.

Die Gründung von Familien von, die AS

hatte das einen Anspand auf die Stelle.

MP (voll bekräftigt)

Ju

07.03.24